

Off-Label-Use bei Lebensbedrohung

In einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtete das Bayrische LSG die Krankenkasse zur Kostenübernahme eines Arzneimittels (Avastin). Der Patient litt unter einem bösartigen Hirntumor, bei dem die Ärzte als letzte Therapiealternative den Einsatz dieses Medikamentes sahen, das jedoch in Deutschland zur Behandlung dieser Krebserkrankung nicht zugelassen ist. In den USA dagegen hat es seit vier Jahren diese Zulassung.

Das LSG ging von einem zulässigen Off-Label-Use aus, da eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilungserfolg bzw. Verbesserung des Krankheitsbildes besteht. Angesichts der lebensbedrohlichen Situation des Patienten, somit der Eilbedürftigkeit der Sache, hatte das finanzielle Interesse der Krankenkasse hinter dem Recht des Patienten auf Leben und der Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 GG zurückzutreten. Dies gilt jedenfalls im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, da eine Klärung nicht mehr rechtzeitig hätte erfolgen können. Die Krankenkasse könne aber im Hauptverfahren u.U. zu Unrecht getragene Kosten zurückfordern, so das LSG.

(Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 05.04.2013, L 5 KR 102/13 B ER)